

Satzung von Choranima Nova (e. V.)

(Stand 22.11.2015)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Choranima Nova“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Chormusik.
2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
 - a) Regelmäßige Probenarbeit,
 - b) Öffentliche Konzertveranstaltungen,
 - c) Zusammenarbeit mit Orchestern, Solisten, Konzertveranstaltern, Interessenverbänden und Medien.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 12 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO, insbes. § 52 Abs. 2 S. 1 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der über die entsprechenden musikalischen und stimmlichen Fähigkeiten verfügt. Hierüber entscheidet die künstlerische Leitung.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, sie sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.
5. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Bei beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- b) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - c) Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
 - d) Mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wird die Mitgliedschaft wirksam.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- Zu b): Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Kündigung kann dem Vorstand auch per Email zugehen.
- Zu c): Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags (s. § 6) im Rückstand ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitzuteilen.
7. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Daraufhin folgt eine Einladung an das gewählte Ehrenmitglied, diese Wahl anzunehmen. Die Annahme der Wahl bedeutet gleichzeitig den Beitritt zum Verein, falls vorher noch keine Mitgliedschaft bestanden hat. Ehrenmitglieder können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dabei darf ein Mindestbeitrag zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht unterschritten werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.03. eines Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand sowie
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart und bis zu 2 weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Geschäfte, die den Betrag von 1.600 EUR nicht übersteigen, können vom Vorsitzenden allein abgeschlossen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist eine einfache

Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, hat aber Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Aufwendungen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen oder dringende Interessen des Vereins es erforderlich machen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder per Email einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post bzw. die Absendung der Email.
Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email einzureichen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, Änderungen der Vereinssatzung und die künstlerische Leitung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
9. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Beitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - f) Satzungsänderungen. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 1 Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragt sie die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Künstlerische Leitung

1. Die künstlerische Leitung wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt. Sie trifft die letzte Entscheidung über alle künstlerischen Belange.

2. Eine Neuwahl der künstlerischen Leitung findet nur statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen, dies im Rahmen einer Vorstandssitzung einstimmig beschlossen wird oder wenn die künstlerische Leitung ihren Rücktritt erklärt.
3. Die künstlerische Leitung kann zu ihrer Unterstützung Assistenten bestimmen.
4. Die Honorierung der künstlerischen Leitung sowie ggf. der Assistenten beschließt der Vorstand.

§ 12 Haftung

1. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.
2. Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Nr. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege der Chormusik.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2015 in Kraft.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2015 geänderten Bestimmungen der Satzung überein. Die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Registergericht eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Hannover, den 22.11.2015